

## Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan 5946/02

Arbeitstitel: Öffentlich zugängliche Golfanlage Widdersdorf in Köln-Widdersdorf  
und -Bocklemünd/Mengenich

---

### A) Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

#### 1. Art der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO

##### SO 1 Hauptgebäude und Stellplatzanlage der Golfanlage

Im Sondergebiet SO 1 sind bauliche Anlagen zulässig, die dem Golfsport dienen, insbesondere sind

- Nutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Golfanlage
- Nutzungen im Zusammenhang mit Forschung, Lehre und Betreuung im Golfsport
- Nutzungen im Zusammenhang mit der sportmedizinischen Forschung, Lehre und Betreuung der Golfspieler im Zusammenhang mit dem Golfsport
- Verkaufsräume für golfbezogene Sortimente mit einer Maximalgröße von 120 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche
- Verwaltungs- und Betriebsräume
- Übernachtungsmöglichkeiten für Studenten, Schüler und sonstige Gäste der Golfanlage, es sind bis zu fünf Räume, jeweils mit Bad und WC zulässig
- Betriebswohnungen, die der Sicherheit und Betreuung der Anlage dienen
- Gastronomie- und Seminarräume
- sanitäre Einrichtungen

zulässig.

In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen des SO 1 ist eine Stellplatzanlage auf einer Fläche von unter 5.000 m<sup>2</sup> zulässig.

##### SO 2 Abschlagsgebäude (Driving Range) der Golfanlage

Das Sondergebiet im Bereich der Driving Range wird aufgeteilt in SO 2.1 und SO 2.2.

##### SO 2.1 Abschlags- und Schulungsgebäude

Im Sondergebiet SO 2.1 sind bauliche Anlagen zulässig, die dem Golfsport dienen, insbesondere sind

- Nutzungen im Zusammenhang mit der Forschung und Lehre im Golfsport
- Verwaltungs- und Betriebsräume
- offene Abschlagsplätze
- Bewirtungseinrichtungen
- sanitäre Einrichtungen

zulässig.

### SO 2.2 Abschlagsgebäude

Im Sondergebiet SO 2.2 sind bauliche Anlagen zulässig, die dem Golfsport dienen, insbesondere sind Abschlagsgebäude mit Abschlagsplätzen zulässig.

### SO 3 Betriebsgebäude der Golfanlage

Im Sondergebiet SO 3 sind Gebäude und Einrichtungen zulässig die der Wartung, Pflege und dem Betrieb der Golfplatzanlage dienen, insbesondere sind

- Aufenthaltsräume für Personal
- Sanitäreinrichtungen
- Waschplätze
- Maschinen-, Werkstatt- und Lagerräume
- Lagerflächen
- Stellplätze

zulässig.

2. Höhenlage der Gebäude, maximale Gebäudehöhe nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO

#### SO 1 Hauptgebäude

Die maximale Wandhöhe im Sondergebiet SO 1 beträgt 8,0 m über Oberkante Fertigfußboden OKFF des Erdgeschosses, die Gesamthöhe von 76,0 m über NHN darf nicht überschritten werden.

#### SO 2.1 Abschlags- und Schulungsgebäude

Die maximale Wandhöhe im Sondergebiet SO 2.1 beträgt 4,5 m über Oberkante Fertigfußboden OKFF des Erdgeschosses, die Gesamthöhe von 67,0 m über NHN darf nicht überschritten werden.

#### SO 2.2 Abschlagsgebäude

Die maximale Wandhöhe im Sondergebiet SO 2.2 beträgt 4,5 m über Oberkante Fertigfußboden OKFF des Erdgeschosses, die Gesamthöhe von 63,0 m über NHN darf nicht überschritten werden.

#### SO 3 Betriebshalle

Die maximale Wandhöhe im Sondergebiet SO 3 beträgt 6,0 m über Oberkante Fertigfußboden OKFF des Erdgeschosses, die Gesamthöhe von 63,0 m über NHN darf nicht überschritten werden.

3. Bauliche Vorkehrungen und Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinflüsse nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

#### SO 1 Hauptgebäude der Golfanlage

Am Hauptgebäude müssen an den zur BAB 1 zugewandten Gebäudeteilen Schallschutzmaßnahmen für die Außenbauteile zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß der Lärmpegelbereiche III,  $R_{w,res}$  von  $\geq 35$  dB nach DIN 4109, Tabelle 8 und 9 angebracht werden.

### SO 2 Abschlagsgebäude

Bei den Abschlagsgebäuden in SO 2.1 und SO 2.2 müssen die nach außen offenen Gebäudeteile mit einer schallabsorbierenden Verkleidung auf der Unterseite der Dachfläche versehen werden.

#### 4. Private Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Golfanlage“

Innerhalb der privaten Grünflächen ist insbesondere die Anlage folgender Flächenarten zulässig:

##### Kunstrasen

Die zulässige Gesamtgröße aller Kunstrasenflächen beträgt maximal 1.500 m<sup>2</sup>.

Kunstrasenflächen dürfen nur im Bereich der Abschlagsflächen, der Übungsbahnen, der Übungsfläche Chippen / Putten bzw. Putten und der Driving Range angelegt werden. Der Kunstrasen in den Abschlagsflächen der Bahnen darf eine Fläche von 20 m<sup>2</sup> pro Abschlag nicht überschreiten.

Flächen- und Rohrdrainagen im Bereich der Kunstrasenflächen sind zulässig.

##### Sandhindernisse

Die zulässige Gesamtfläche aller Sandhindernisse beträgt 9.500 m<sup>2</sup>. Flächen- und Rohrdrainagen im Bereich der Sandhindernisse sind zulässig.

##### Abschläge (Tees) und Grüns (Greens) (Biotoptyp: Grüns)

Die zulässige Gesamtfläche aller Abschläge und Grüns beträgt 44.000 m<sup>2</sup>. Eine Flächendrainage im Bereich der Abschläge und Grüns ist zulässig.

##### Spielbahnen (Fairways), Übungsflächen und Halbrauhs (Semirough) (Biotoptyp: Spielbahnen)

Die zulässige Gesamtfläche für die Spielbahnen, Übungsflächen und Halbrauhs beträgt 369.000 m<sup>2</sup>. Im Bereich der Flächen des Biotoptyps Spielbahnen ist ein Rohrdrainagesystem zulässig.

##### Rauhflächen (Roughs)

Hartrauhflächen (Hardroughs), teilweise mit Lesesteinhaufen und Totholzstapeln, Magerrasenflächen, Streuobstwiesen, Gehölz- und Wiesenflächen, Wechselbiotope

##### Wasserflächen

##### Befestigte Wege

Zusätzlich zu den mit Geh- und Fahrrecht belegten Wegen sind Wege zulässig, die die Golfbahnen miteinander verbinden. Für diese Wege dürfen maximal 2.500 m<sup>2</sup> versiegelt werden. Die Breite dieser Wege darf höchstens 3,0 m betragen.

#### 5. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die Maßnahmenflächen M 1 bis M 19 sowie F 7 und F 8 sind wie folgt anzulegen und zu erhalten:

#### Fläche M 1

In der Fläche M 1 ist eine Streuobstwiese mit einer Mindestgröße von 14.000 m<sup>2</sup> innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils anzulegen. Es sind ausschließlich standortgerechte hochstämmige Bäume der Pflanzliste 3 zu verwenden.

#### Fläche M 2

In der Fläche M 2 ist eine Streuobstwiese mit einer Mindestgröße von 12.000 m<sup>2</sup> anzulegen. Es sind ausschließlich standortgerechte hochstämmige Bäume der Pflanzliste 3 zu verwenden. Die verbleibenden Flächen können mit Flächenarten, die dem Golfsport dienen, belegt werden.

#### Fläche M 3

In der Fläche M 3 sind mindestens 10 Baumgruppen bestehend aus mindestens drei Bäumen (Winterlinde) entlang des Freimersdorfer Weges anzulegen.

#### Fläche M 4

In der Fläche M 4 ist die Anlage einer Magerrasenfläche auf der Westseite des gestalteten Lärmschutzwalles mit einer Mindestgröße von mindestens 12.000 m<sup>2</sup> anzulegen. Die Magerrasenflächen sind auf nährstoffarmen Böden anzulegen und mit einer Magerrasenmischung einzusäen. In der Magerrasenfläche sind Lesesteinhaufen zulässig. Das Anlegen von Fuß- und Radwegen ist in dieser Fläche nicht zulässig.

#### Fläche M 5

In der Fläche M 5 ist eine Streuobstwiese mit einer Mindestgröße von 3.000 m<sup>2</sup> anzulegen. Es sind ausschließlich standortgerechte hochstämmige Bäume der Pflanzliste 3 zu verwenden. Die verbleibenden Flächen können mit Flächenarten, die dem Golfsport dienen, belegt werden.

#### Fläche M 6

In der Fläche M 6 ist eine Feldhecke mit Krautsaum auf einem 15 m breiten Geländestreifen anzulegen. Innerhalb der Fläche M 6 ist das Teilstück eines mindestens 3,00 m breiten Fuß- und Radweges anzulegen, der den Freimersdorfer Weg mit der Aspel verbindet.

#### Flächen M 7

In der Fläche M 7 ist eine Streuobstwiese mit einer Mindestgröße von 11.000 m<sup>2</sup> anzulegen. Es sind ausschließlich standortgerechte hochstämmige Bäume der Pflanzliste 3 zu verwenden. In der Streuobstwiese kann ein maximal 800 m<sup>2</sup> großes Wechselfeuchtbiotop realisiert werden. Die verbleibenden Flächen können mit Flächenarten, die dem Golfsport dienen, belegt werden. Innerhalb der Fläche M 7 ist das Teilstück eines mindestens 3,00 m breiten Fuß- und Radweges anzulegen, der den Freimersdorfer Weg mit der Aspel verbindet.

#### Fläche M 8

In der Fläche M 8 sind Hecken mit ihren Krautsäumen anzupflanzen und zu erhalten.

#### Fläche M 9

In der Fläche M 9 ist eine Magerrasenfläche auf der Westseite des gestalteten Lärmschutzwalles mit einer Mindestgröße von 11.000 m<sup>2</sup> anzulegen. Die Magerrasenflächen sind auf nährstoffarmen Böden anzulegen und mit einer Magerrasenmischung einzusäen. Die verbleibenden Flächen können mit Flächenarten, die dem Golfsport dienen, belegt werden. Das Anlegen von Fuß- und Radwegen ist in dieser Fläche nicht zulässig.

#### Fläche M 10.1

In der Fläche M 10.1 ist ein mindestens 10 m breiter Heckenstreifen mit Krautsaum anzulegen. Innerhalb der Fläche M 10.1 ist das Teilstück eines mindestens 3,00 m breiten Fuß- und Radweges anzulegen, der die Aspel mit dem Zaunweg verbindet. Die verbleibenden Flächen können mit Flächenarten, die dem Golfsport dienen, belegt werden.

#### Fläche M 10.2

In der Fläche M 10.2 ist ein mindestens 5 m breiter Heckenstreifen mit Krautsaum anzulegen. Die verbleibenden Flächen können mit Flächenarten, die dem Golfsport dienen, belegt werden.

#### Flächen M 11.1

In der Fläche M 11.1 sind Anpflanzungen mit heimischen Bäumen und Sträuchern auf mindestens 4.000 m<sup>2</sup> anzulegen. Es sind Pflanzenarten der Pflanzenlisten 1 bis 4 zu verwenden. Die verbleibenden Flächen dieser Fläche können mit Flächenarten, die dem Golfsport dienen, belegt werden.

#### Flächen M 11.2

In der Fläche M 11.2 sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und ergänzen. Es sind Pflanzenarten der Pflanzenlisten 1 bis 4 zu verwenden.

#### Fläche M 12

In der Fläche M 12 sind Pflanzung von mindestens 10 Baumgruppen aus Winterlinde entlang des Freimersdorfer Weges anzulegen.

#### Fläche M 13

In der Fläche M 13 ist eine Feldhecke mit Krautsaum auf einem 15 m breiten Geländestreifen anzulegen.

#### Fläche M 14

In der Fläche M 14 ist eine Magerrasenfläche auf der Westseite des gestalteten Lärmschutzwalles mit einer Mindestgröße von 6.000 m<sup>2</sup> anzulegen. Die Magerrasenflächen sind auf nährstoffarmen Böden anzulegen und mit einer Magerrasenmischung einzusäen. Die verbleibenden Flächen können mit Flächenarten, die dem Golfsport dienen, belegt werden.

#### Fläche M 15

Die Fläche ist als Grasflur anzulegen. Eine Bepflanzung mit heimischen Gehölzen der Pflanzliste 1 ist zulässig. Innerhalb dieser Flächen ist die Errichtung einer Lärmschutzwand zulässig.

#### Fläche M 16

In der Fläche M 16 ist eine Magerrasenfläche mit einer Mindestgröße von 3.000 m<sup>2</sup> anzulegen. Die Magerrasenfläche ist auf nährstoffarmem Boden anzulegen und mit einer Magerrasenmischung einzusäen. Die verbleibenden Flächen können mit Flächenarten, die dem Golfsport dienen, belegt werden.

#### Fläche M 17

In der Fläche M 17 ist ein mindestens 5,00 m breiter Heckenstreifen mit Krautsaum anzulegen. Die verbleibenden Flächen können mit Flächenarten, die dem Golfsport dienen, belegt werden.

### Fläche M 18

Der westliche Teil der Fläche ist als extensiv geführtes Grünland herzustellen und mit einer Baumreihe geeigneter Straßenbäume zu realisieren. Der östliche Teil der Fläche ist zum angrenzenden Laubwald mit einer mindestens 4,00 m breiten Saumstruktur mit heimischen Sträuchern und einer vorgelagerten Krautflur herzustellen.

### Fläche M 19

Die Fläche der Autobahnböschung ist als Grasflur anzulegen. Eine Bepflanzung mit heimischen Gehölzen der Pflanzliste 1 ist zulässig.

### Fläche F 7 (Teilfläche der im Bebauungsplan Nr. 58480 / 03 festgesetzten F 7 - Fläche)

Die vorhandenen Hecken mit ihren Krautsäumen sind zu erhalten. Die bisher nicht mit Gehölzen bepflanzten Flächen sind als Rasen- oder Wiesenflächen anzulegen beziehungsweise zu erhalten.

### Fläche F 8 (Teilfläche der im Bebauungsplan Nr. 58480 / 03 festgesetzten F 8 - Fläche)

Die Fläche ist als Grasflur anzulegen. Eine Bepflanzung mit heimischen Gehölzen (vorrangig Sträuchern) ist zulässig.

6. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

#### Stellplätze

Für je 8 Stellplätze ist auf der für Parkplätze festgesetzten Fläche ein heimischer Laubbaum (Pflanzliste 1, Bäume 1. und 2. Ordnung) zu pflanzen. Die Baumscheiben müssen eine Mindestgröße von 10 m<sup>2</sup> aufweisen.

7. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

In dem südlich der Straße „Auf der Aspel“ gelegenen Teil der Golfanlage sind in einem Abstand von 100 m zur offenen Feldflur Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern ausschließlich nach Pflanzliste 2 zulässig.

8. Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern nach § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB

Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern für die öffentlichen und privaten Verkehrsflächen sind zulässig.

Stützmauern innerhalb der privaten Grünfläche sind auf maximal 1.000 m<sup>2</sup> zulässig.

## **B) Gestalterische Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW**

1. Werbeanlagen nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauO NRW

Im Bereich der Golfanlage sind folgende Werbeanlagen zulässig:

An der Einfahrt zur Golfanlage am Freimersdorfer Weg ist ein Hinweisschild, inklusive der Konstruktion, mit einer maximalen Höhe von 3,50 m und einer maximalen Breite von 6,00 m zulässig, die Gesamtfläche der Werbeanlage darf 16,00 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Im Sondergebiet SO 1 und der Stellplatzanlage sind insgesamt bis zu acht Fahnenmasten zulässig. Im nördlichen Bereich der Driving Range, in einem Bereich von 20,00 m nördlich

der Grenze des Sondergebietes SO 2.1, sind bis zu sechs Fahnenmasten zulässig. Je Mast darf eine Gesamthöhe von 8,00 m nicht überschritten werden.

Die Informationstafeln, die an den Bahnen und auf den Übungsflächen der Golfanlage aufgestellt werden, können mit Werbung versehen werden. Die Gesamtfläche der Werbeanlage darf 2,00 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Der Gesamtanteil der Werbung darf 50 % der Gesamtfläche der jeweiligen Informationstafel nicht überschreiten.

2. Einfriedung nach § 86 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW

Die Einfriedung der Golfanlage mit einer Zaunanlage ist unzulässig, Heckenpflanzungen als nicht geschlossene Heckenanlagen sind zulässig. Die Länge eines Heckenabschnittes darf 35,00 m nicht überschreiten, zwischen den Abschnitten sind mindestens 4 m Abstand zur nächsten Hecken einzuhalten.

**C) Hinweise**

1. Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlage Weiler

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Weiler, die Wasserschutzgebietsverordnung der Bezirksregierung Köln ist zu beachten.

2. Bauverbotszone nach Bundesfernstraßengesetz

Auf die anbaurechtlichen Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) wird hingewiesen. Insbesondere ist zu beachten, dass zwischen Hochbauten und Fahrbahnrandern von Bundesautobahnen eine Bauverbotszone von 40 m gesetzlich vorgeschrieben ist. Die 40 m Bauverbotszone gilt auch für Außenwerbeanlagen, da solche Anlagen gem. § 9 Abs. 6 FStrG Hochbauten gleichgestellt sind.

In einer Entfernung von 100 m gilt die Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG, in welcher nur solche Bauanlagen, Beleuchtungsanlagen bzw. Werbeanlagen errichtet werden dürfen, durch welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn nicht gefährdet wird bzw. von denen keine sonstigen Wirkungen zur Autobahn ausgehen.

3. Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Auf die anbaurechtlichen Bestimmungen des § 28 StrWG NW wird hingewiesen. Insbesondere ist das Verbot von Werbeanlagen in einem Abstand von 20 m zu angrenzenden Landesstraßen zu beachten. Außerdem sind Beleuchtungsanlagen so aufzustellen und anzuordnen, dass der übergeordnete Verkehr an angrenzenden Landes- und Kreisstraßen nicht behindert oder geblendet wird.

4. Bodendenkmalpflege

Werden archäologische Bodenfunde entdeckt, ist nach den §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten und dem Römisch - Germanischen Museum / Archäologische Bodendenkmalpflege beziehungsweise dem Denkmalschutzamt der Stadt Köln unverzüglich mitzuteilen. Bei einer eventuell notwendig werdenden Unterschutzstellung eines Bodendenkmals bedarf es einer Erlaubnis nach § 9 DSchG NW, falls dies aufgrund einer Baumaßnahme ganz oder teilweise beseitigt werden muss. Falls es zu einer Zerstörung von Bodendenkmälern oder Bodenfunden kommen sollte, können sich für den Verursachenden mögliche Folgekosten für Grabungen, Dokumentationen und wissenschaftliche Beratung ergeben.

Im Bereich der archäologischen Funde sind vor dem Beginn von Baumaßnahmen archäologische Untersuchungen in Abstimmung mit dem Römisch - Germanischen Museum / Archäologische Bodendenkmalpflege durchzuführen.

5. Pflanzabstand

Bei allen Pflanzungen sind grundsätzlich die Lage der Leitungstrassen und die Vorgaben der Leitungsbetreiber zu beachten.

6. Trasse für eine zukünftige Stadtbahn

Im Regionalplan ist als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung eine Trasse für die zukünftige Anbindung von Widdersdorf an die Stadtbahn über den Haltepunkt Bocklemünd dargestellt. Diese Anbindung ist im Bebauungsplan Nr. 58480 / 03 nachrichtlich dargestellt und wird in diesem Bebauungsplan ebenfalls als räumlich nicht festgelegte Trasse dargestellt. Der endgültige Trassenverlauf wird in einem eigenständigen Planfeststellungsverfahren festgelegt.

7. Bodenschutz

Die Regelungen des Bundesbodenschutzrechtes sind zu beachten. Zur Umsetzung liegen zwei Konzepte vor:

- Bodenschutzkonzept zur Errichtung der Lärmschutzwälle „Widdersdorf - Süd“ entlang der BAB 1 vom 16.10.2006.
- Das Bodenschutzkonzept für die Durchführung der Erdarbeiten im Bereich des geplanten Golfplatzes Köln - Widdersdorf vom 02.02.2010, mit einer Ergänzung vom 19.02.2010 zur Verlegung des Rath-Mengenicher Weges.

Verpflichtungen, die sich aus den Konzepten ergeben, sind Bestandteil des städtebaulichen Vertrages. Abweichungen von den beiden genannten Konzepten sind nur mit Zustimmung der Abteilung für Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft der Stadt Köln zulässig.

8. Bahnanlage

Nördlich des Plangebietes verläuft die Eisenbahntrasse Köln - Mönchengladbach. Bei der Anlage und dem Betrieb der Golfanlage sind folgende Hinweise der Deutschen Bahn im besonderen zu beachten:

- Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände bzw. in das Lichtraumprofil des Gleises fallen können. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m.
- Von dem Golfplatz dürfen keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass keine Golfbälle auf Eisenbahngelände gelangen oder Personen vom Gelände der Golfanlage das Eisenbahngelände betreten.

9. Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastet sind.

In den Flächen, die mit Leitungsrechten belastet sind (GFL 1 bis GFL 3), gilt Folgendes zu beachten:

- Alle Erdarbeiten, Bauaktivitäten und Einsätze von Baumaschinen im Bereich der mit Leitungsrecht belasteten Flächen GFL 1 bis GFL 3, einschließlich der Zugehörigen Schutzstreifen sind ohne ausdrückliche Genehmigung der Leitungsbetreiber unzulässig.
- Die Pflanzungen von Bäumen und tief wurzelnden Sträuchern innerhalb der mit Leitungsrecht belasteten Flächen sind nicht zulässig.
- Nach Beendigung von Erdarbeiten innerhalb der mit Leitungsrecht belasteten Flächen ist sicherzustellen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Mindest- bzw. Maximalüberdeckung der Leitungstrassen eingehalten wird.

## Pflanzlisten

### Pflanzliste 1, heimische Baum- und Straucharten

#### Bäume 1. Ordnung

Nr.	Wiss. Name	deut. Name
1	Acer platanoides	Spitz-Ahorn
2	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
3	Carpinus betulus	Hainbuche
4	Castanea sativa	Eßkastanie
5	Fagus sylvatica	Rot-Buche
6	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
7	Prunus avium	Vogel-Kirsche
8	Quercus petraea	Trauben-Eiche
9	Quercus robur	Stiel-Eiche
10	Tilia cordata	Winter-Linde
11	Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

#### Bäume 2. Ordnung

Nr.	Wiss. Name	deut. Name
1	Acer campestre	Feld-Ahorn
2	Prunus mahaleb	Steinweichsel
3	Prunus padus	Traubenkirsche
4	Sorbus aria	Mehlbeere
5	Sorbus aucuparia	Gemeine Ebersche
6	Sorbus domestica	Speierling
7	Sorbus torminalis	Elsbeere

#### Sträucher

Nr.	Wiss. Name	deut. Name
1	Cornus mas	Kornelkirsche
2	Cornus sanguineum	Roter Hartriegel
3	Coryllus avellana	Hasel
4	Crataegus monogyna	Weißdorn
5	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
6	Frangula alnus	Faulbaum
7	Ilex aquifolium	Stechpalme
8	Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
9	Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
10	Prunus spinosa	Schlehe
11	Rosa canina	Hunds-Rose
12	Rosa rubiginosa	Wein-Rose
13	Rosa spinosissima	Bibernell-Rose
14	Salix aurita	Ohr-Weide
15	Salix caprea	Sal-Weide
16	Salix cinerea	Grau-Weide
17	Salix triandra	Mandelweide
18	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
19	Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
20	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
21	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

## **Pflanzliste 2, Anlage von Hecken**

### **kleinwüchsige Sträucher**

<b>Nr.</b>	<b>Wiss. Name</b>	<b>deut. Name</b>
1	Amelanchier ovalis	Gewöhnliche Felsenbirne
2	Cytisus scoparius	Besenginster
3	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
4	Genista tinctoria	Färber Ginster
5	Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
6	Ribes nigrum	Schwarze Johannesbeere
7	Ribes rubrum	Rote Johannisbeere
8	Ribes uva-crispa	Wilde Stachelbeere
9	Rosa canina	Hunds-Rose
10	Rosa rubiginosa	Wein-Rose
11	Rosa spinosissima	Bibernell-Rose
12	Salix aurita	Ohr-Weide
13	Salix cinerea	Grau-Weide
14	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
15	Ribes alpinum	Alpen-Johannesbeere

## **Pflanzliste 3, Anlage von Streuobstwiesen**

### **Apfel**

<b>Nr.</b>	<b>deut. Name</b>
1	Klarapfel
2	Jakob Fischer
3	Prinzenapfel
4	Kaiser Wilhelm
5	Dülmener Rosenapfel
6	Jakob Lebel
7	Geflammter Kardinal
8	Landsberger Renette
9	Blenheim
10	Rheinischer Winterrambur
11	Rote Sternrenette
12	Roter Trierer Weinapfel
13	Ontario
14	Roter Eiderapfel
15	Lohrer Rambur
16	Roter Boskoop
17	Rheinischer Bohnapfel
18	Rheinsicher Krummstiel
19	Rheinsicher Schafsnase
20	Schöner aus Boskoop
21	Schöner aus Nordhausen

### **Kirsche**

<b>Nr.</b>	<b>deut. Name</b>
1	Kassins Frühe
2	Knauffs Schwarze
3	Dönisens Gelbe Knorpel
4	Große Prinzessin
5	Hedelfinger
6	Große Schwarze Knorpel
7	Büttners Rote Knorpel

### **Zwetschgen, Renekloden und Mirabellensorten**

#### **Nr. deut. Name**

- 1 Bühler Frühzweschge
- 2 Ontariopflaume
- 3 Wangenheim
- 4 Althans Reneklode
- 5 Viktoriapflaume
- 6 Hauszwetschge

### **Birnen**

#### **Nr. deut. Name**

- 1 Köstliche aus Charneux
- 2 Gute Graue
- 3 Philippsbirne
- 4 Rote Bergamotte
- 5 Gute Luise
- 6 Charne
- 7 Pastorenbirne
- 8 Konferenz
- 9 Speckbirne
- 10 Westfälische Glockenbirne
- 11 Madame Verte
- 12 Kuhfuß
- 13 Großer Katzenkopf
- 14 Champagnerbratbirne

### **Wildobstsorten / Walnüsse**

#### **Nr. deut. Name**

- 1 Mispel
- 2 Wildbirne
- 3 Wildapfel
- 4 Wildkirsche
- 5 Speierling
- 6 Walnuss (alle gängigen Sorten)